

X

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil I

i C.I.T.

|      |                             |        |
|------|-----------------------------|--------|
| 1958 | Berlin, den 26. August 1958 | Nr. 54 |
|------|-----------------------------|--------|

| Tag   | I n h a l l   | Seite |
|---|---|-------|
| 8. 8. 58  | Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung ..... | 629   |
| 4.7.58  | Anordnung Nr. 3 über die Durchführung der Aufgaben in den Jugendwerkhöfen .....                                 | 631   |
| 19. 7. 58   | Anordnung über die Prüfung und Verwendung von Packmitteln und -materialien .....                                | 631   |
| 30. 7. 58   | Anordnung über die Organisation des Unterrichts in Zentralberufsschulen .....                                   | 632   |
| 31. 7. 58   | Anordnung über die Aufhebung und Änderung von gesetzlichen Bestimmungen der Leichtindustrie .....               | 634   |
| 8. 8. 58  | Anordnung Nr. 6 über die Finanzierung der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) 635                               |       |
| Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik ..... |   | 635   |

### Zweite Durchführungsbestimmung\* zum Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung.

Vom 8. August 1958

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung (GBl. I S. 675) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Vorbereitung und Durchführung der Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung am 15. Januar 1959 sind bei den Bezirks- und Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik Bezirks- bzw. Kreiszahlbüros einzurichten.

§ 2

Die verantwortliche Mitarbeit der Räte der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden gemäß § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 erstreckt sich auf die politische Aufklärung der Bevölkerung und auf die organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung in ihrem Zuständigkeitsbereich.

§ 3

(1) Bei den Räten der Bezirke und der Kreise werden Bezirks- bzw. Kreiszahlkommissionen gebildet. Die Zahlkommissionen haben die Aufgabe, die Bezirks- bzw. Kreiszahlbüros der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bei der Vorbereitung und Durchführung der Zählung zu beraten und zu unterstützen^

(2) Die Bezirkszahlkommissionen konstituieren sich bis zum 10. September 1958. Ihnen gehören an:  
der erste Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes als Vorsitzender,  
der Sekretär des Rates des Bezirkes,  
ein Mitarbeiter der Organisations-Instrukteur-Abteilung des Rates des Bezirkes,  
der Leiter der Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,  
der Leiter des Bezirkszahlbüros bei der Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

Vertreter von Parteien, der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der Massenorganisationen sind als Mitglieder der Bezirkszahlkommissionen zu gewinnen.

(3) Die Kreiszahlkommissionen konstituieren sich bis zum 10. Oktober 1958. Ihnen gehören an:  
der erste Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises als Vorsitzender,  
der Sekretär des Rates des Kreises,  
ein Mitarbeiter der Organisations-Instrukteur-Abteilung des Rates des Kreises,  
der Leiter der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,  
der Leiter des Kreiszahlbüros bei der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

Außerdem gehören der Kreiszahlkommission drei Bürgermeister an, die der Vorsitzende des Rates des Kreises benennt. Vertreter von Parteien, der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der Massenorganisationen sind als Mitglieder der Kreiszahlkommissionen zu gewinnen.

\* t DB (GBl. I 1851 S. 677)